

Die fünf Säulen der Gesetzlichen Sozialversicherung					
	Gesetzliche Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Gesetzliche Pflegeversicherung	Unfallversicherung
<b>Träger</b>	Krankenkassen (AOK, Betriebskrankenkassen u.a.)	Deutsche Rentenversicherung Bund	Bundesagentur für Arbeit	Pflegekassen der Krankenkassen	Berufsgenossenschaften, Unfallkassen
<b>Pflichtversicherung für</b>	Arbeitnehmer mit Bruttoeinkommen bis <b>5 212,50 €</b> ; außerdem Auszubildende, Arbeitslose, Rentner, Studenten, Landwirte	alle Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitslose; außerdem Handwerker und Landwirte	alle Arbeitnehmer, Auszubildende	alle Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung	alle Arbeitnehmer und Auszubildende; Schüler, Studenten (Versicherung durch Arbeitgeber, Schule, Universität u.Ä.)
<b>Wichtige Leistungen</b>	für Versicherte und Familienangehörige ohne eigene Versicherung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlungskosten beim Arzt und im Krankenhaus</li> <li>• Heil- und Arzneimittel</li> <li>• Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit über sechs Wochen</li> <li>• Mutterschaftshilfe</li> <li>• Vorsorgeuntersuchungen</li> <li>• Rehabilitation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rente im Alter</li> <li>• Rente bei Erwerbsunfähigkeit, abhängig vom Grad der Erwerbsunfähigkeit: bei 3 – 6 Stunden Arbeit täglich Teil-erwerbsunfähigkeit; wenn weniger: volle Erwerbsunfähigkeit</li> <li>• Hinterbliebenenrente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitslosengeld I bei Arbeitslosigkeit, je nach Höhe des Nettoeinkommens</li> <li>• Kurzarbeitergeld</li> </ul> Arbeitsförderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsvermittlung</li> <li>• Berufsberatung</li> <li>• Umschulung</li> </ul>	Geldleistung für Pflege zu Hause oder in Heimen (Pflegegeld) je nach Schwere des Falls (5 Pflegegrade)	Unfallverhütung Bei Arbeitsunfällen (auch Wegeunfällen) und bei Berufskrankheiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlungskosten</li> <li>• Rehabilitationsmaßnahmen</li> <li>• Umschulung</li> <li>• Rente bei Erwerbsunfähigkeit und für Hinterbliebene</li> </ul>
<b>Finanziert durch</b>	Arbeitgeber 50 % / Arbeitnehmer 50 %				Arbeitgeber 100 %
	Beitragssatz mindestens 14,6%, zusätzlicher staatlicher Zuschuss	Beitragssatz 18,6%, außerdem staatlicher Zuschuss	Beitragssatz <b>2,4%</b>	Beitragssatz 3,05%, kinderlose Arbeitnehmer zahlen zusätzlich 0,25%.	Beitragssatz abhängig von Schadenklasse des Unternehmens und Lohnsumme

Freiwillige Versicherung ist auch für andere Personengruppen möglich. Andere Regelungen gelten bei Beamten, bei geringfügig Beschäftigten, z. T. bei Rentnern. Zusammenstellung des Autors, Stand 2020.

### Wann zahlt die Arbeitslosenversicherung?

**Arbeitslosengeld I** gibt es für Arbeitslose, die in den vergangenen zwei Jahren mindestens zwölf Monate in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt haben (Anwartschaftszeit). Die Höhe richtet sich hauptsächlich nach dem letzten Nettoeinkommen. Die Agentur für Arbeit zahlt auch die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Arbeitnehmer, die selbst gekündigt oder durch ihr Verhalten ihre Arbeitslosigkeit verschuldet haben, haben erst nach einer **Sperrzeit** Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Sperrzeiten gibt

es auch, wenn zumutbare Arbeiten oder Eingliederungsmaßnahmen abgelehnt wurden.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist zeitlich befristet; die Dauer beträgt normalerweise zwölf Monate (bei älteren Arbeitnehmern länger). Wer danach noch arbeitslos ist oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat, kann **Arbeitslosengeld II** beantragen, umgangssprachlich bekannt als **Hartz IV**. Es handelt sich dabei nicht um eine Versicherungsleistung, sondern es wird vom Staat bezahlt und ist von bestimmten Bedingungen abhängig.

 **Arbeitslosengeld II, Hartz IV**  
→ S. 201